

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

12. April 2011

Nr. 2011-236 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Schulverordnung und der Personalverordnung; Herabsetzung der maximalen Klassengrösse und Anrechnung der Funktion Klassenlehrperson

A Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragt der Regierungsrat dem Landrat zwei Massnahmen umzusetzen, die im Planungsbericht Volksschule 2016 vom 14. Dezember 2010 an den Landrat vorgeschlagen werden.

Als erste Massnahme soll auf der Primarstufe die maximale Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung für einklassige Abteilungen von heute 26 auf neu 24 und für zweiklassige von 24 auf 22 gesenkt werden. Die Massnahme verursacht mutmassliche Mehrkosten von 495'000 bis 660'000 Franken pro Jahr.

Als zweite Massnahme soll die Funktion Klassenlehrperson, wie bereits heute auf der Oberstufe, neu auch im Kindergarten und auf der Primarstufe mit einer Lektion angerechnet werden. Diese Massnahme verursacht jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 585'200 Franken.

Die Mehrkosten, welche vorab von den Gemeinden zu tragen sind, fliessen in die Berechnung des Kostenindex Volksschule ein. Deshalb beteiligt sich der Kanton an den Mehrkosten im Umfang von rund 30 Prozent.

Beide Massnahmen bedingen eine Änderung der Schulverordnung (RB 10.1115) und sollen auf den 1. August 2012 in Kraft treten. Die Anrechnung der Funktion Klassenlehrperson verlangt im Bereich des Kindergartens nach einer Anhebung des Pflichtpensums um eine Lektion und einer entsprechenden Anhebung der Lohntabelle im Anhang der Personalverordnung (PV; RB 2.4211).

INHALTSVERZEICHNIS

A	Zusammenfassung	1
B	Ausführlicher Bericht.....	3
1	Ausgangslage	3
2	Herabsetzung der Klassengrößen auf der Primarstufe	4
2.1	Ergebnis der Vernehmlassung.....	4
2.2	Weshalb soll die maximale Klassengröße gesenkt werden?	4
3	Anrechnung der Funktion Klassenlehrperson auf der Kindergarten- und Primarstufe ...	6
3.1	Ergebnis der Vernehmlassung.....	6
3.2	Weshalb soll die Funktion Klassenlehrperson neu auch im Kindergarten und auf der Primarstufe angerechnet werden?	6
4	Finanzielle Auswirkungen	8
5	Kommentar zu den rechtlichen Anpassungen.....	9
5.1	Änderungen in der Schulverordnung	9
5.2	Änderungen in der Personalverordnung	10
	Antrag.....	10
	VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung) (Änderung vom ...)	1
	PERSONALVERORDNUNG (Änderung vom ...).....	1
	Vernehmlassungsadressaten Bericht Volksschule 2016.....	1

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Tabelle 1	Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die maximale Zahl von Schülerinnen und Schülern pro Abteilung von 26 auf 24 gesenkt wird?	4
Tabelle 2	Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Funktion Klassenlehrperson auf der Kindergarten- und der Primarstufe im Pensum angerechnet wird?	6
Tabelle 3	Situation bezüglich der Entschädigung der Funktion Klassenlehrperson in den Deutschweizer Kantonen.....	8

B Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Die im Planungsbericht vom 14. Dezember 2010 an den Landrat vorgeschlagenen Massnahmen sollen schrittweise umgesetzt werden.

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 der Schulverordnung (RB 10.1115) dürfen Abteilungen heute folgende Werte bezüglich der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die Dauer nicht überschreiten:

a) Kindergartenstufe	
- Einjahrgangsabteilungen	22
- Zweijahrgangsabteilungen	20
b) Primarstufe	
- einklassige Abteilungen	26
- zweiklassige Abteilungen	24
- mehrklassige Abteilungen	18
- Gesamtschulen	16
c) Sekundarstufe I	
- einklassige Abteilungen	24
- zweiklassige Abteilungen	20
d) Besondere Schulabteilungen	
- Einführungsklassen	14
- Kleinklassen	14
- Werkklassen	14

Die maximale Zahl von 26 für einklassige und von 24 für zweiklassige Abteilungen erscheint auch im interkantonalen Vergleich als hoch. Sie soll deshalb auf 24 für einklassige und auf 22 für zweiklassige Abteilungen gesenkt werden.

Heute wird gemäss Artikel 38a Absatz 3 der Schulverordnung die Funktion als Klassenlehrperson auf der Oberstufe mit einer Lektion angerechnet. Auf der Kindergarten- und der Primarstufe wird diese Funktion nicht angerechnet. Die Funktion der Klassenlehrperson soll gestärkt werden, indem sie auch auf der Kindergarten- und der Primarstufe mit einer Lektion am Pensum angerechnet wird.

2 Herabsetzung der Klassengrössen auf der Primarstufe

2.1 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Herabsetzung der Klassengrössen auf der Primarstufe wurde im Bericht Volksschule 2016 in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt. Das Resultat lässt sich wie folgt zusammenfassen (Tabelle 1):

Tabelle 1
Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die maximale Zahl von Schülerinnen und Schülern pro Abteilung von 26 auf 24 gesenkt wird?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige¹
Ja	9	10	CVP, FDP	VSL, S&E, MSR, HPZ
Stärkere Senkung	1 (22)	3 (alle 22)	SP (18-20) Grüne (22) Juso (16-18)	LUR (22 bzw. 20) Sek. I (keine Angabe)
Nein	7	3	SVP	

Eine deutliche Mehrheit der Antwortenden ist mit einer Senkung einverstanden (zehn Gemeinderäte, 13 Schulräte, fünf von sechs politischen Parteien, Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri [LUR], Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri [VSL] und Schule und Elternhaus [S&E]). Einzelnen Antwortenden geht die vorgeschlagene Senkung zu wenig weit; ihre Erwartung ist in der Tabelle in kleiner Schrift aufgeführt. Gegen eine Senkung sind 7 Gemeinderäte, 3 Schulräte und die SVP.

2.2 Weshalb soll die maximale Klassengrösse gesenkt werden?

Heute liegt die obere Limite für die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung für die Primarstufe bei 26. Bei zweiklassigen Abteilungen beträgt sie 24 (Art. 14 Abs. 1 Bst. b Schulverordnung; RB 10.1115).

Die Obergrenze liegt in Uri vergleichsweise hoch. Auf der Primarstufe zeigte sich 2008 folgendes Bild: Tiefere Werte als Uri haben mit 22 die Kantone Glarus und Waadt, mit 24 die Kantone Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden und mit 25 die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Jura, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Tessin und

¹ Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL); Schule und Elternhaus (S&E); Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR); Mittelschulrat (MSR); Heilpädagogisches Zentrum (HPZ); Lehrpersonen der Sekundarstufe I (Sek. I)

Zürich. Ebenfalls den Wert 26 kennen die Kantone Basel-Land, Obwalden, Solothurn und Zug. In drei Kantonen liegt der Wert für die maximale Zahl der Schülerinnen und Schüler über 26.

Gemäss Bildungsbericht Schweiz (EDK, 2006) zeigen verschiedene Studien, dass der Einfluss der Klassengrösse auf die Schulleistungen nicht eindeutig geklärt ist. Diesbezügliche Untersuchungen zeigen aber übereinstimmend, dass kleinere Klassen sich vor allem für jüngere Kinder und für Kinder aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen positiv auswirken. So befürchtet eine Forschungsgruppe (Moser et. al. 1997), dass bei Klassen mit mehr als 24 Schülerinnen und Schülern im Vergleich zu kleineren Klassen schlechtere Lernbedingungen herrschen und auch die Leistungen im Durchschnitt tiefer sind, wobei vor allem schwächere Schülerinnen und Schüler unter den grossen Klassen zu leiden hätten (vgl. Bildung Schweiz 3/2007).

Bei den ganzen Diskussionen (auch im Vergleich zu früher) gilt es zu beachten, dass die Bildung heute einen bedeutend höheren Stellenwert hat als noch vor 40 Jahren. Klassen mit 30 bis 40 Schülerinnen und Schülern wie in den 70er Jahren würden nicht mehr akzeptiert. An die Volksschule werden heute bedeutend höhere Anforderungen gestellt, vor allem auch bezüglich der Förderung von schwächeren Schülerinnen und Schülern. Möglichst alle sollen heute den Einstieg in eine Berufsbildung oder eine weitergehende Ausbildung schaffen. Diese Forderung wurde früher nicht gestellt.

Neben den Studien, die den Zusammenhang zwischen Klassengrösse und den Leistungen der Schülerinnen und Schüler untersuchen, muss als weiterer, unbestrittener Aspekt berücksichtigt werden, dass grössere Klassen einen höheren Aufwand in der Betreuung der einzelnen Kinder und in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit sich bringen, was Lehrpersonen oft als belastend wahrnehmen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen soll ab Schuljahr 2012/13 die maximale Zahl pro Primarschulabteilung bei einklassigen Abteilungen von 26 auf 24 und bei zweiklassigen Abteilungen von 24 auf 22 Schülerinnen und Schüler gesenkt werden.

3 Anrechnung der Funktion Klassenlehrperson auf der Kindergarten- und Primarstufe

3.1 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Ergebnis im Rahmen der Vernehmlassung zum Bericht Volksschule 2016 ist in Tabelle 2 festgehalten:

Tabelle 2
Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Funktion Klassenlehrperson auf der Kindergarten- und der Primarstufe im Pensum angerechnet wird?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	10	12	SVP, FDP, Grüne, SP, Juso	S&E, MSR, LUR, VSL, HPZ, Sek. I
Nein	7	3	CVP	

Die Zustimmung wird begründet mit dem vorhandenen Mehraufwand und mit der Tatsache, dass auf der Oberstufe die Funktion angerechnet wird (Gleichbehandlung aller Stufen). Die Ablehnung erfolgt hauptsächlich aufgrund der entstehenden Kosten oder der Überlegung, dass das Führen einer Klasse zu den Grundaufgaben einer Lehrperson gehöre. Weiter wird der Vorschlag gemacht, dass in kleinen Klassen weniger als eine ganze Lektion angerechnet werden soll.

3.2 Weshalb soll die Funktion Klassenlehrperson neu auch im Kindergarten und auf der Primarstufe angerechnet werden?

Die Funktion Klassenlehrperson wird bisher nur auf der Oberstufe in Form einer Lektion angerechnet. Klassenlehrpersonen werden auch in Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Deshalb soll die Funktion neu auf allen Stufen gleich berücksichtigt und entsprechend angerechnet werden.

Die Klassenlehrperson übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie ist erste Ansprechperson für die Schülerinnen und Schüler und die Eltern. Sie führt Elternabende durch und organisiert den kontinuierlichen Gedanken- und Informationsaustausch mit den Eltern.

- Sie pflegt einen regelmässigen Austausch mit der Schulleitung insbesondere über die Anliegen der Klasse, welche sie betreut.
- Sie ist in erster Linie verantwortlich für die Klasse und sie fördert Fähigkeit und Bereitschaft der Klasse und der einzelnen Schülerinnen und Schüler, Verantwortung für die Klassengemeinschaft und für das Schulklima zu übernehmen.
- Sie fördert die pädagogische und administrative Zusammenarbeit zwischen den Fachlehrpersonen und informiert diese sachlich über die Klasse. Sie ist Ansprechperson für die Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik (SHP).
- Sie koordiniert und organisiert offizielle Klassenanlässe (Schulreise, Projekttag, Klassenlager usw.).
- Sie führt das Beurteilungsgespräch mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern durch und ist verantwortlich für das Erstellen des Zeugnisses und des Beurteilungsbogens.
- Sie weist Schülerinnen und Schüler beim Übertritt von der 6. Primarklasse in die geeignete Schulart auf der Sekundarstufe I zu.
- Sie übernimmt auf der Oberstufe die Aufgaben im Rahmen des Berufswahlfahrplans.

Diese Auflistung zeigt, dass das Spektrum der Aufgaben einer Klassenlehrperson sehr umfassend ist und mit einem entsprechenden Mehraufwand verbunden ist. Klassenlehrpersonen tragen zudem eine grosse Verantwortung bei Schulreisen, in Klassenlagern und bei Schulanlässen. Dies und die oben aufgeführten Aufgaben zeigen, dass es gerechtfertigt und notwendig ist, die Funktion der Klassenlehrperson auch auf der Primar- und Kindergartenstufe anzurechnen.

Mittels einer Umfrage im Januar 2011 wurde die Situation in den deutschsprachigen Kantonen bezüglich der Entschädigung der Klassenlehrerfunktion eruiert (Tabelle 3).

Die Zusammenstellung zeigt, dass im Kindergarten bisher nur wenige Kantone die Funktion Klassenlehrperson entschädigen. Auf der Primar- und Oberstufe entschädigen heute die Hälfte der Deutschschweizer Kantone die Funktion. Der Kanton Zürich plant die Einführung einer Entlastung um eine Lektion auf allen Stufen auf das Jahr 2013.

Tabelle 3
Situation bezüglich der Entschädigung der Funktion Klassenlehrperson in den
Deutschweizer Kantonen

Kanton	Kindergarten	Primarstufe	Oberstufe
ZH	keine	keine	keine
BE	1 Lektion	1 Lektion	1 Lektion
LU	1 Lektion	1 Lektion	1 Lektion
UR	keine	keine	1 Lektion
SZ	keine	keine	keine
OW	1 Lektion	1 Lektion	1 Lektion
NW	keine	1 Lektion 5./6. Klasse	keine
GL	keine	keine	keine
ZG	keine	1 Lektion	1 Lektion
FR	keine	keine	1 Lektion
SO	keine	keine	keine
BS	keine	keine	keine
BL	keine	keine	keine
SH	keine	1 Lektion	1 Lektion
AR	1 Lektion	1 Lektion	1 Lektion
AI	keine	1 Lektion	1 Lektion
SG	2'737.75 Fr.	2'737.75 Fr.	2'737.75 Fr.
GR	keine	keine	keine
AG	keine	keine	keine
TG	1 Lektion	1 Lektion	1 Lektion

4 Finanzielle Auswirkungen

Herabsetzung der Klassengrössen

Unter Anwendung der im Bericht vorgeschlagenen Klassengrössen (24 bei einklassigen und 22 bei zweiklassigen Abteilungen) hätten im Schuljahr 2008/09 fünf Abteilungen mehr geführt werden müssen (je eine in Altdorf, Bürglen, Flüelen, Schattdorf und Silenen). Im Schuljahr 2009/10 wären es insgesamt drei Abteilungen verteilt auf die Gemeinden Altdorf, Flüelen und Schattdorf gewesen. Im aktuellen Schuljahr 2010/11 schliesslich wäre eine einzige Abteilung mehr in der Gemeinde Flüelen notwendig gewesen.

Die Situation kann sich somit von Jahr zu Jahr ändern. Wenn die Obergrenze für die Grösse einer Abteilung auf der Primarstufe von 26 auf 24 bzw. bei zweiklassigen Abteilungen von 24 auf 22 Schülerinnen und Schüler gesenkt wird, müssen folglich im ganzen Kanton drei bis vier Abteilungen mehr geführt werden. Dies verursacht jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 495'000 bis 660'000 Franken.

Anrechnung der Funktion Klassenlehrperson

Im Schuljahr 2009/2010 wurden auf der Kindergarten- und der Primarstufe im Kanton Uri total 155 Abteilungen geführt. Bei einem durchschnittlichen Aufwand pro Lektion von 3'800 Franken ergibt sich ein geschätzter jährlicher Mehraufwand von 589'000 Franken.

Verteilung der Kosten auf Gemeinden und Kanton

Die Mehrkosten sind von den Gemeinden zu tragen. Gemäss Artikel 3 der Schulischen Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222) beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Volksschule mit Pauschalbeiträgen pro Schülerin und Schüler. Gemäss Artikel 3 Absatz 4 VBV erstellt der Regierungsrat jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt auf diesen Index hat er die entsprechenden pauschalen Ansätze jährlich anzupassen. Steigende Kosten an der Volksschule wirken sich direkt auf die Höhe der Pauschalbeiträge aus. Weil die Pauschale zirka 30 Prozent der Gesamtkosten beträgt, beteiligt sich der Kanton auch mit 30 Prozent an den Mehrkosten, die in den Gemeinden entstehen.

5 Kommentar zu den rechtlichen Anpassungen

5.1 Änderungen in der Schulverordnung

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b

Für die Primarstufe werden die Höchstwerte für einklassige Abteilungen von heute 26 auf 24 Schülerinnen und Schüler gesenkt. Für zweiklassige Abteilungen beträgt die Höchstgrenze anstelle von 24 neu 22 Schülerinnen und Schüler. Die übrigen Werte werden nicht verändert.

Artikel 38a Absatz 2 Buchstabe a

Heute haben die Lehrpersonen im Kindergarten für ein Vollpensum 26 Lektionen zu leisten. Wenn nun die Funktion Klassenlehrperson im Kindergarten ebenfalls mit einer Lektion angerechnet wird, erhöht sich auch das zu leistende Pflichtpensum um diese Lektion. Neu sollen deshalb Kindergartenlehrpersonen für ein Vollpensum 27 Lektionen zu leisten haben.

Im Gegenzug erfolgt eine Anpassung der Lohntabelle (siehe nachfolgendes Kapitel 5.2).

Artikel 38a Absatz 3

Heute lautet dieser Absatz: "Auf der Oberstufe wird für die Funktion als Klassenlehrperson pro Abteilung eine Lektion angerechnet." Neu soll die Funktion als Klassenlehrperson auf allen Stufen angerechnet werden, weshalb die Beschränkung auf die Oberstufe wegfällt.

Wenn sich zwei Lehrpersonen die Funktion teilen, wird die Lektion anteilmässig auf die beiden Lehrpersonen aufgeteilt.

5.2 Änderungen in der Personalverordnung

Der Landrat hat am 28. Mai 2008 eine Änderung des Anhangs 2 der Personalverordnung beschlossen. Er hat damals festgelegt, dass eine Lehrperson im Kindergarten pro Lektion denselben Lohn erhalten soll wie eine Lehrperson auf der Primarstufe. Mit der Einführung der Blockzeiten (Beschluss des Landrats vom 3. September 2008) erfolgte eine Erhöhung des Vollpensums für die Lehrpersonen im Kindergarten auf 26 Lektionen. Die "Besoldungsklasse 1 Kindergarten-Lehrperson" wurde auf 26/29 festgelegt. Wenn nun das Pflichtpensum im Kindergarten neu auf 27 Lektionen angehoben wird, ist auch die Besoldungsklasse entsprechend auf 27/29 anzuheben.

Die Anhebung der Besoldungsklasse von 26/29 auf 27/29 hat – im Gegensatz zur Änderung der Schulverordnung – keine finanziellen Auswirkungen, da gleichzeitig die Zahl der Pflichtlektionen von 26 auf 27 erhöht wird und somit der Lohn pro Lektion sich nicht verändert.

Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Schulverordnung, wie sie im Anhang 1 enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Änderung der Personalverordnung, wie sie im Anhang 2 enthalten ist, wird beschlossen.

Anhänge

- Anhang 1: Änderung der Verordnung zum Schulgesetz
- Anhang 2: Änderung der Personalverordnung

Beilage:

- Vernehmlassungsadressaten

VERORDNUNG

zum Schulgesetz (Schulverordnung)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b

b) Primarstufe

- einklassige Abteilungen	24
- zweiklassige Abteilungen	22
- mehrklassige Abteilungen	18
- Gesamtschulen	16

Artikel 38a Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3

²Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

a) Unterricht im Kindergarten: 27 Lektionen;

³Pro Abteilung wird für die Funktion als Klassenlehrperson eine Lektion angerechnet.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 10.1115

PERSONALVERORDNUNG

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Personalverordnung¹ vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Die Kolonne "Besoldungsklasse 1 Kindergarten-Lehrperson" lautet:

1.AS	2.AS	Min.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Max.
51'335	53'328	55'319	57'310	59'302	61'293	63'285	65'276	67'267	69'260	71'250	73'243	75'233	77'225	79'217	81'208	83'200

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 2.4211

Vernehmlassungsadressaten Bericht Volksschule 2016**Eingang einer Vernehmlassung**

Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt	ja
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinderat Bauen	nein
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	ja
Gemeinderat Gurtellen	ja
Gemeinderat Hospental	nein
Gemeinderat Isenthal	ja, zusammen mit Schulrat Isenthal
Gemeinderat Realp	nein
Gemeinderat Schattdorf	ja, zusammen mit Schulrat Schattdorf
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	stützt sich auf Stellungnahme von SR Silenen
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen	stützt sich auf Stellungnahme von SR Schulen Schächental
Gemeinderat Unterschächen	stützt sich auf Stellungnahme von SR Schulen Schächental
Gemeinderat Wassen	ja
Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	ja
Schulrat Isenthal	ja, zusammen mit Gemeinderat Isenthal
Schulrat Schattdorf	ja, zusammen mit Gemeinderat Schattdorf
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja

Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
CVP Uri	ja
FDP. Die Liberalen Uri	ja
Grüne Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Junge CVP Uri	nein
Junge SVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
JUSOuri	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)	ja
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	ja
Frauenbund Uri	nein
Bauernverband Uri	nein
Gewerbeverband Uri	nein
Industriellenvereinigung Uri	nein
Gewerkschaftsbund Uri	nein
Gewerkschaftsverband UNIA	nein
Gewerkschaftsverband SYNA	nein
Erziehungsrat (nur Kapitel 5.9.1)	nein
Mittelschulrat MSR (nur Kapitel 5.3.4)	ja (ganze Vernehmlassung beantwortet)
Finanzdirektion	ja